

AZ: 2523/15

### **Schlichtungsempfehlung**

i.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin verpflichtet ist, die Kosten für die Erneuerung der gesamten Heizungsanlage zu tragen.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, durch eine Störung in der Stromversorgung sei die Regelung seiner Heizungsanlage beschädigt worden. Dadurch sei der Austausch der kompletten im Jahr 1992 eingebauten Heizungsanlage notwendig gewesen. Eine Ersatzteilbeschaffung sei aufgrund des Alters der Anlage nicht möglich gewesen.

Er begehrt von der Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von xx EUR einen Betrag in Höhe von xx EUR.

Die Beschwerdegegnerin weist den geltend gemachten Anspruch zurück.

Die Unterbrechung der Stromversorgung sei auf höhere Gewalt zurückzuführen. Durch die dadurch erforderlichen Schaltungen könne es allenfalls zu transienten Überspannungen gekommen sein. Auch sei bei der Berechnung des geltend gemachten Schadens auf den tatsächlichen Wert der Heizung abzustellen.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der geltend gemachte Ersatzanspruch ist weder dem Grunde, noch der Höhe nach gegeben. Da vorliegend keine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin vorliegt, kommt allenfalls ein Ersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) in Frage.

Voraussetzung für einen Anspruch nach diesem Gesetz ist unter anderem das Vorliegen eines fehlerhaften Produkts. Die vorliegend eventuell aufgetretenen transienten Überspannungen liegen im Rahmen des Toleranzbereichs der relevanten Sicherheitsnormen und stellen keinen Produktfehler dar. Nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG hat ein Produkt einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Schwankungen der Stromstärke oder Spannung sind dann als Fehler anzusehen und erfüllen somit nicht die nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG relevanten Sicherheitserwartungen, wenn sie über die üblichen Schwankungen hinausgehen (Danner/Theobald, Stand der 55. EL von Januar 2007, § 16 NAV, Rn. 9; vgl. Taschner/Frietsch, Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 2. Auflage, Art. 6, Rn. 26; siehe auch Schneider/Theobald-de Wyl, Recht der Energiewirtschaft, 3. Auflage, § 16, Rn. 86). Diese

nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG relevanten Sicherheitserwartungen bzw. die Üblichkeit der Stromeigenschaften werden durch die NAV konkretisiert (vgl. Staudinger-Oechsler, Neubearbeitung von 2009, § 2 ProdHaftG, Rn. 49 sowie Klein, BB 1991, 917, 920], In § 16 Abs. 3 S. 1, 2 NAV ist geregelt, dass der Netzbetreiber Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten hat, so dass allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen einwandfrei betrieben werden können. Der Spielraum ist überschritten, wenn Spannungs- oder Frequenzschwankungen über diejenigen Grenzen hinausgehen, die im Rahmen des Toleranzbereiches der Sicherheitsnormen für einen einwandfreien Betrieb der Verbrauchsgeräte vorgesehen sind (Danner/Theobald, Stand der 55. EL von Januar 2007, § 16 NAV, Rn. 9). Laut der einschlägigen DIN EN 50160:2010 + Cor.: 2010 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ treten transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung aufgrund physikalischer Begebenheiten regelmäßig auf (siehe oben], weswegen Haushaltsgeräte nach der DIN EN 60664.1:2007 „Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen“ derart beschaffen sein müssen, dass sie entsprechenden kurzzeitigen Spannungen bis 2.500 Volt standhalten.

Dass vorliegend eine länger anhaltende Überspannung aufgetreten ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

Aber selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer vom Vorliegen eines Fehlers ausgehen würde, läge der ersatzfähige Schaden jedenfalls unter dem in § 11 ProdHaftG vorgesehenen Selbstbehalt von xx EUR.

Grundsätzlich sind bei Zerstörung einer Sache die Kosten der Wiederbeschaffung einer gleichartigen oder wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache zu ersetzen; der sogenannte Wiederbeschaffungsaufwand als Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Eine Schadensbemessung nach dem Wiederbeschaffungswert scheidet aus, wenn gleichwertige gebrauchte Sachen nicht erhältlich sind oder diese Art der Beschaffung wegen Unzumutbarkeit nicht in Betracht kommt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass bei einer defekten Regelung die Kosten der Erneuerung der gesamten Heizungsanlage berücksichtigungsfähig sind. Insbesondere die Kosten der Erneuerung eines nicht defekten Speichers, des Einbaus eines bislang nicht vorhandenen Solarspeichers und die Kosten der Erneuerung der Verrohrung sind nicht zu berücksichtigen. Für den Betrieb einer neuen Therme sind diese Einbauten nicht notwendig. Allenfalls die Kosten einer neuen Therme wären zu berücksichtigen, wobei bei der Kompensation durch die Anschaffung einer neuen Therme vom Neupreis ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen wäre. Dieser ist in der Regel durch Abschreibung zu ermitteln. Im vorliegenden Fall dürfte jedoch kein Restbetrag verbleiben, da nach einer Nutzungsdauer von 22 Jahren die Therme, wenn nicht schon als vollständig abgeschrieben, als nahezu abgeschrieben anzusehen ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin ist nicht zum Ersatz der Kosten der Erneuerung der Heizungsanlage verpflichtet.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. Oktober 2015

  
Jürgen Kipp  
Ombudsmann